

Kurztitel

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Allgemein bildenden höheren Schulen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 279/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Beachte

Klassenweise aufsteigendes Inkrafttreten (vgl. § 1)

Text

§ 2. In Anlage A (Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule) zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, BGBI. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung und Bekanntmachung BGBI. II Nr. 219/2016, lautet im fünften Teil (Lehrpläne für den Religionsunterricht des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums) lit. b (Evangelischer Religionsunterricht) sublit. aa (Pflichtgegenstand Evangelischer Religionsunterricht) der die Oberstufe betreffende Teil:

„Oberstufe

Siehe die Bekanntmachung BGBI. II Nr. 279/2016.“